

TRGS 521

1994 entstanden viele neue Regelungen für Produkte aus KMF. Darauf folgend eine dazu abweichende Einstufung durch die Europäische Union (EU). Schließlich führten die bei vielen Untersuchungen in erheblichem Umfang festgestellten KMF- Faserkonzentrationen an Arbeitsplätzen 1999 zur TRGS 521 „Faserstäube“, welche in vielen Anhängen bis heute weiterführende Umgangsvorschriften enthält. Die **TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle"** liegt in der aktuellen Fassung Ausgabe Februar 2008 vor. Gemäß TRGS 521 wird bei Produkten aus KMF, die vor 1996 eingebaut wurden, von einer Einstufung als "krebserzeugend Kategorie 2" nach TRGS 905 ausgegangen. Diese Mineralwollprodukte werden als "alte Mineralwolle" bezeichnet. Für alte Mineralwollen gilt seit Juni 2000 das Herstellungs- und Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 22 Gefahrstoffverordnung. Die TRGS 521 konkretisiert die Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der Gefahrstoffverordnung.

Wir bieten diesen Lehrgang auch in Verbindung mit dem Sachkundelehrgang Asbest nach TRGS 519 Anlage 3 als Zusatzlehrgang an.

Die Inhalte

- Überblick über die gültigen gesetzlichen Regelungen für künstliche Mineralfasern
- Beurteilungsgrundlage und Einstufung für künstliche Mineralfasern
- Probenahme und Analysemethoden von KMF
- Handlungsempfehlungen und Sanierungsnotwendigkeiten zu KMF - Produkten
- Einstufung in Expositionskategorien
- Schutzmaßnahmen bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle

Das Seminar dauert 1 Tag.

Für diesen Lehrgang sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift erforderlich.

Die Seminarteilnahme bringt

- Das Seminar vermittelt den aktuellen Stand der Vorschriften zu KMF - Produkten, sowie die entsprechende Fachkunde für eine Gefährdungsbeurteilung, Einstufung in Expositionskategorien und

Schutzmaßnahmen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle.

Das Seminar ist wichtig für

- Firmen, die Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle nach TRGS 521 durchführen
- Koordinatoren und Aufsichtsführende eines Sanierungsprojektes gemäß TRGS 521
- Bauleiter, Facharbeiter und Vorarbeiter von Sanierungsbaustellen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Architekten, Planer und Fachingenieure
- Verantwortungsträger aus Bauämtern, Liegenschaftsämtern, Umweltschutzämtern, Gesundheitsämtern
- Verantwortliche für die Bauunterhaltung

Neufassung TRGS 521 - MTM

www.mtm.de/uploads/pdf/trgs521.pdf

(1) Die TRGS 521 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle (siehe Nummer 2.3), bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden. (2) Diese TRGS beschreibt Schutzmaßnahmen, die bei Abbruch, Sanierungs- und

TRGS 521 - Künstliche Mineralfasern - KMF - Faserstäube

<https://bau-akademie.de/trgs521-kmf.html>

Die TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle" liegt in der aktuellen Fassung Ausgabe Februar 2008 vor. Gemäß TRGS 521 wird bei Produkten aus KMF, die vor 1996 eingebaut wurden, von einer Einstufung als "krebserzeugend Kategorie 2" nach TRGS 905 ausgegangen. Diese Mineralwollprodukte werden als "alte"

TRGS 521 Anlage 4 - KAT Umwelt

www.kat Umwelt.de/checked/dokumente/trgs521/html/anlage_4.htm

Anlage 4 zur TRGS 521 "Umgang mit eingebauten Mineralwolle-Produkten im Hochbau und bei technischen Isolierungen" Anwendungsbereich. Diese Anlage gilt für den Umgang mit eingebauten Mineralwolleprodukten bei Instandhaltungs- und Inspektionsarbeiten, deren Hauptzweck nicht auf das Entfernen der Produkte gerichtet ist. Sie gilt auch für das ...

Mineralwolle – Wikipedia

<https://de.wikipedia.org/wiki/Mineralwolle>

Es gelten dann die entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß TRGS 521. Handelt es sich dagegen um später eingebautes Material, kann man (zumindest bei Produkten großer Hersteller) davon ausgehen, dass es sich um die neue Generation biolöslicher Mineralwolle handelt. Im Zweifel sollte man den Hersteller fragen, denn der ...

Analyse Mineralwolle, KI, WHO-Faser - CRB GmbH

<https://www.crb-gmbh.com/de/analyse/mineralwolle>

- Die Alukaschierung der Mineralwolle ist zerrissen, Mineralwolle also nicht mehr abgeschirmt („von Mitarbeitern und weiteren Personen“ im Sinne der TRGS521) und muss entfernt werden.
- Falsche Darstellung, s. Nr. 3+15: Nicht der Schimmel auf der Mineralwolle muss entfernt werden, sondern die Mineralwolle selbst (Alukaschierung zerrissen)
- Schäden am 4. Schrankteil, das als Mauer fungiert, im 2. OG
- Schäden im Mauerwerk (Risse) befinden sich im 1. Stock in mehreren Räumen: Büro + Kursraum + Treppenhaus + Bad
- Seit Sommer 2019 liegen vor:
- SV Lappan (Statik): Gerichts-SV Altmann's Gutachten ist unbrauchbar!
- SV Lappan hat noch weitere Argumente für Statikmängel gefunden, die von SV Wintergerst noch nicht vorgetragen waren (Dachüberstand an der Giebelseite)
- SV Dr. Wieland (PV) hat ebenfalls noch weitere statische Mängel entdeckt, die ebenfalls bei SV Wintergerst noch nicht beschrieben waren (Wind-Drehmoment an der Firstlinie).

BB

für Gu

LBO 01.08.2019, § 16b Abs. 1

http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16493/1_2_1.pdf

<https://www.crb-gmbh.com/pdf/richtlinien---vorschriften/trgs-521.pdf>

<https://bau-akademie.de/trgs521-kmf.html>

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-521.pdf?blob=publicationFile&v=2>
und Bauten mit asbesthaltigen Materialien und Mineralfasererzeugnissen

Die Überprüfung und Kontrolle von Baustellen, bei denen Asbestprodukte sowie künstliche Mineralfasern zum Einsatz kamen, war auch 2002 ein Schwerpunkt im Rahmen der Durchsetzung des Gefahrstoffrechts. Im Berichtszeitraum wurde der beabsichtigte Umgang mit den Gefahrstoffen Asbest/Künstliche Mineralfasern bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten durch 1572 Anzeigen bei den zuständigen Ämtern für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bekannt gegeben. Das bedeutet einen weiteren Rückgang gegenüber den Vorjahren. Der Rückgang der Asbestsanierungen ist eher ein Resultat der schlechten wirtschaftlichen Lage der Baubranche.

So werden Asbestsanierungen nicht angezeigt, da die Eigentümer als Vorleistung für die Nachfolgewerke bzw. Abbruchunternehmen die Asbestplatten selbst entfernen. Eine weitere „Spurmaßnahme“ der Bauherren bzw. der Sanierer ist die fehlende Ermittlung von Gefahrstoffen vor Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden. Hierdurch werden oftmals die Gefahrstoffe „übersehen“. Ein unsachgemäßer Umgang durch die Firmen ist dann die Folge. Dieser unsachgemäße Umgang stellt nach dem Chemikaliengesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und wurde mit Buß- sowie Verwarngeldern geahndet.

StGB § 330

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

(1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall

2019/00207 Gutsche

liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig schädigt oder

4. aus Gewinnsucht handelt.

1. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt oder
2. den Tod eines anderen Menschen verursacht,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 330a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.